

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG)

vom 23. August 2017

(BGBl. Teil I Nr. 60, S. 3290 vom 04. September 2017)

1. Allgemeines

Die Bundesregierung hat das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in den letzten Jahren mehrfach geändert. Die letzte umfassende Änderung erfolgte durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Mit der Neufassung sollen nun die bestehenden Abweichungen der nationalen Rechtslage zu den europa- und völkerrechtlichen Vorgaben, vor allem zur sogenannten Aarhus-Konvention sowie zu den einschlägigen EU-Richtlinien, beseitigt werden.

Zum anderen dient das Gesetz der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15. Oktober 2015 (Rechtssache C-137/14), nach der die Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren als eine Beschränkung angesehen wurde, für die es in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU keine Grundlage gebe. Alle Anpassungen sollen im Wege einer 1:1-Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben erfolgen.

2. Inhalte der Neufassung

Erreicht werden soll unter anderem, dass der Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erweitert wird, um zukünftig die Anwendung umweltbezogener Bestimmungen durch Privatpersonen und Behörden überprüfbar zu machen.

Die Möglichkeit einer umweltrechtlichen Verbandsklage wird ausgedehnt auf Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen, bei denen eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann, ferner auf Entscheidungen über die Zulässigkeit von anderen Vorhaben als Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen im Sinne der UVP-Richtlinie und der Industrieemissionsrichtlinie, bei denen umweltrechtliche Vorschriften Anwendung finden, sowie auf Entscheidungen über behördliche Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen nach umweltrechtlichen Vorschriften.

Im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wird die Präklusionsvorschrift (Ausschluss bestimmter Rechtshandlungen oder Rechte) angepasst, so dass die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs nicht mehr davon abhängig gemacht wird, dass sich die betreffende Umweltvereinigung im Ausgangsverfahren beteiligt hat. Dabei wird allerdings klargestellt, dass ein Ausschluss von Einwendungen möglich bleibt, wenn deren erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

Um der Öffentlichkeit einen ausreichenden Zeitraum für die Erhebung von Einwendungen zu eröffnen, sollen die Einwendungsfristen zusätzlich allgemein um zwei Wochen verlängert werden, bei umfangreichen Vorhaben sogar länger.

Die Anerkennungsregeln für Umweltvereinigungen werden modifiziert, um praktische Schwierigkeiten im Anerkennungsverfahren zu beseitigen.

3. Überleitungsvorschrift

Dieses Gesetz gilt u. a. für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die nach dem 25. Juni 2005 ergangen sind oder hätten ergehen müssen.